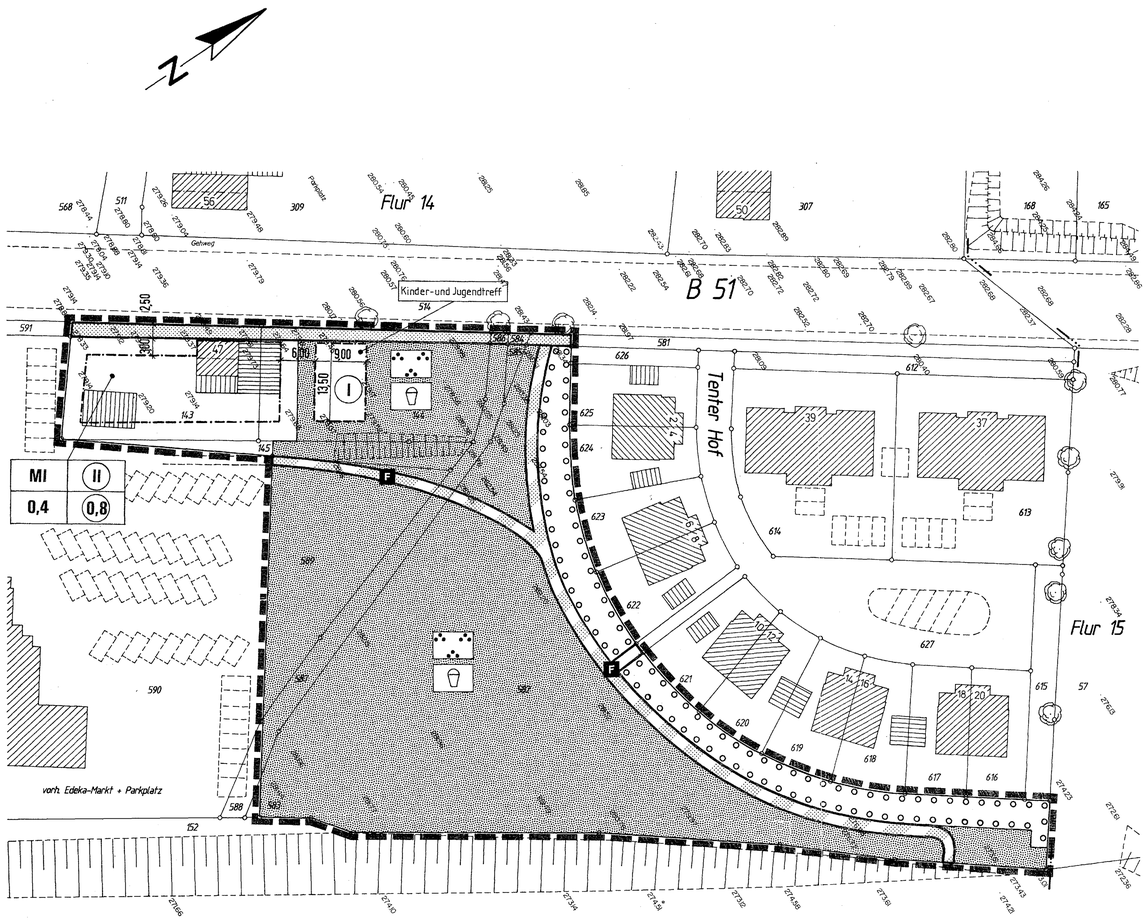
BEBAUUNGSPLAN NR. 67

·GRÜNE MITTE TENTE·

STADT WERMELSKIRCHEN
GEMARKUNG: NIEDERWERMELSKIRCHEN FLUR 14



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

(alle oben genannten Gesetze und Verordnungen in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses über diesen **Bebauungsplan** gültigen Fassung)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
(I)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
(0,8)	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO
	besonderer Nutzungszweck der überbaubaren Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
F	Fußweg	
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB
	Parkanlage	
	Spielplatz	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen *(siehe textl. Festsetzungen)*	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Gebäude / Nebengebäude
- Flurgrenze
- Flur 14 — Flurbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- 582 — Flurstücksnummer
- 9,00 — Maßzahl in Meter
- vorhandene Böschung
- 282.15 — Höhen über NN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fläche für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein baumheckenartiger Gehölzstreifen zu entwickeln (LÖBF-Code BD 51; überwiegend standorttypische Gehölze und höchstens geringes Baumholz).
Es sind ausschließlich Sträucher und Gehölze der nebenstehenden Pflanzliste zu verwenden. Der Pflanzabstand beträgt 1 m.

Pflanzliste

Acer campestre	(als Heister)
Carpinus betulus	(als Sol. Stammbusch)
Cornus sanguineum	(als Strauch)
Corylus avellana	(als Heister und Strauch)
Malus communis	(als Hochstamm)
Ligustrum vulgare	(als Strauch)
Lonicera xylosteum	(als Strauch)
Ribes uva-crispa	(als Strauch)
Rosa avensis	(als Strauch)
Rosa canina	(als Strauch)
Rosa rubiginosa	(als Strauch)
Rosa pimpinellifolia	(als Strauch)
Sorbus aucuparia	(als Sol. Stammbusch)

ÜBEREINSTIMMUNG

Der katastermäßige Bestand am 13.06.2000 sowie die Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als geometrisch eindeutig bescheinigt.

Wermelskirchen, den 19.06.2000

Dezernent

ENTWURF

Für den Entwurf und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes.

Wermelskirchen, den 19.07.2000

Dezernent

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieses Planes gemäß § 3 (1) BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung durch öffentliche Auslegung im Planungsamt vom 02.10.2000 bis 13.10.2000 stattgefunden.

Wermelskirchen, den 03.11.2000

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt beschloß diesen Bebauungsplan am 26.03.2001 als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 28 GO NW .

Wermelskirchen, den 04.04.2001

Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt am 19.06.2000 aufgestellt.

Wermelskirchen, den 19.06.2000

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieses Planes gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung in Form einer Bürgerversammlung am 29.09.2000 durchgeführt.

Wermelskirchen, den 03.11.2000

Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf lag gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.01.2001 vom 22.01.2001 bis 23.02.2001 öffentlich aus.

Wermelskirchen, den 06.03.2001

Bürgermeister

INKRAFTSETZUNG

Gemäß § 10 BauGB ist der Bebauungsplan am 26.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wermelskirchen, den 15.05.2001

Bürgermeister